



Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal	
Eing.: 21. Sep. 2022	
Hdz.	Bearbeitung Abt. _____

Amtsgericht Marburg, Postfach, 35035 Marburg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Straße 1
35094 Lahntal

Aktenzeichen: E 31 b Lahntal

Bearbeiter: Herr Schmittziel
Durchwahl: (06421) 290-302
Fax: (0611) 3276 18265
E-Mail: verwaltung@ag-marburg.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen: 11.00.20
Ihre Nachricht vom:

Datum: 15. September 2022

Besetzung des Schiedsamtes für den Schiedsamtbezirk Lahntal

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtszeit des
Herrn Klaus Günter Luczak, Sarnauer Straße 12, 35094 Lahntal-Goßfelden
als Schiedsman für den oben genannten Schiedsamtbezirk läuft ab am
20.12.2022.

Er bleibt jedoch bis zum Amtsantritt einer neuen Schiedsperson im Amt.

Sie werden deshalb gebeten, rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Schiedsamtsgesetz eine neue Schiedsperson vorzuschlagen, damit sie von mir ernannt werden kann.

Auch die bisherige Schiedsperson kann wiedergewählt werden. Im Falle einer beabsichtigten Wiederwahl ist vorher meine Stellungnahme einzuholen (Verwaltungsvorschrift Nr. 4.2 zu § 4).

Ich bitte jedoch zu beachten, dass gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 Hessisches Schiedsamtsgesetz, in das Amt nicht berufen werden soll, wer zu Beginn der Amtsperiode das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Auf die in § 3 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen der zu wählenden Schiedsperson darf ich hinweisen.

35037 Marburg, Universitätsstraße 48
Telefon (06421) 290- 0; Telefax (0611) 3276 18265

Sprechzeiten: Montag - Freitag, 09:00 - 12:00 Uhr

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter www.ag-marburg.justiz.hessen.de.

Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

••• DIGITALER
••• SERVICE POINT
• DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Schöffen als ehrenamtliche Richter rechtsprechende Gewalt i.S. des § 1 des Deutschen Richtergesetzes ausüben und deshalb aufgrund der ausdrücklichen Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Schiedsamtgesetzes nicht gleichzeitig ein Schiedsamt bekleiden können.

Ich bitte Sie, bei der Auswahl der Schiedsperson auf diesen Punkt besonders zu achten.

Die gewählte Schiedsperson bedarf dann gemäß § 5 des Hessischen Schiedsamtgesetzes meiner Bestätigung.

Für das Bestätigungsverfahren werden folgende Unterlagen benötigt:

1. die schriftliche Einverständniserklärung der gewählten Schiedsperson,
2. eine beglaubigte Abschrift des Sitzungsprotokolls der Gemeindevertretung über die Wahl der Schiedsperson,
3. ein vollständig ausgefüllter Personalbogen für die gewählte Schiedsperson.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schmittziel
Amtsinspektor